



**1. Änderungssatzung zur
Hundesteuersatzung
der Gemeinde Rott a. Inn
vom 18.05.2006**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rott a. Inn folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rott a. Inn vom 18.05.2006:

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält vor Abs. 1 folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 €
Für Kampfhunde beträgt die Steuer 300,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rott a. Inn, den 21.12.2015

Gemeinde Rott a. Inn

gez.

Marinus Schaber
Erster Bürgermeister